



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Ordnungsbussenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Ordnungsbussenverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Das Ordnungsbussenverfahren hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht den Polizeiorganen, niederschwellige Verfehlungen in einem einfachen, zeit- und bürgernahen Verfahren zu ahnden. Langwierige und kostenintensive Strafverfahren werden damit in aller Regel vermieden, ohne aber die Möglichkeit der beschuldigten Person auf die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zu beschneiden.

In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Verordnungsänderung und die Ausdehnung des Ordnungsbussenverfahrens auf weitere Rechtsgebiete ausdrücklich.

Inkraftsetzung

Der Bundesrat beabsichtigt die Inkraftsetzung des revidierten und beschlossenen Ordnungsbussen-gesetzes per 1. Januar 2018. Diese Inkraftsetzung kann nur erfolgen, wenn die Ordnungsbussenver-ordnung erlassen ist. Die Vernehmlassungsfrist endet am 16. August 2017, sodass davon ausgegan-gen werden kann, dass die revidierte Ordnungsbussenverordnung im Spätherbst 2017 vorliegen wird. Insbesondere Kantone - wie Uri - mit einer bereits heute umfassenden Ordnungsbussenliste - werden die kantonalen Erlasse eingehend überprüfen und gegebenenfalls anpassen müssen. Diese Arbeiten bedürfen einer ausreichend bemessenen Frist, welche mindestens ein Jahr ab Vorliegen der definiti-ven Fassung der neuen Ordnungsbussenverordnung betragen muss.

Aus Sicht des Kantons Uri ist die Inkraftsetzung der neuen Ordnungsbussenverordnung per 1. Januar 2018 nicht möglich. Es wird beantragt, die neue Ordnungsbussenverordnung in Absprache mit den Kantonen frühestens per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Bussenliste (Anhang 1)

VII. Strassenverkehrsgesetz

Ziffer 202: Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen der Parkscheibe, des Parkzettels oder der Parkkarte für behinderte Personen.

Es wird beantragt, den Tatbestand betreffend Verwendung und Ingangsetzung einer automatischen Parkkarte zu ergänzen.

XV. Jagdgesetz

Ziffer 3: Betreten oder Befahren von Ruhe-zonen für Wildtiere ausserhalb der bezeich-neten Routen und Wege

Es wird beantragt, die vorgeschlagene Bussenhöhe von 100 Franken auf 150 Franken zu erhöhen. Diese Strafe scheint dem Verschulden angemessener. Im Kanton Uri ist die Bussenhöhe für Skifahrer, welche die Wildruhezonen befahren, auf 150 Franken festgelegt. Eine Senkung der Busse würde die Problematik verschärfen und wäre nicht im Sinne der Sache.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Mög-lichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. Juli 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli